



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.4.2019
COM(2019) 181 final

2019/0093 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ hinsichtlich der Annahme ihrer Geschäftsordnung zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der durch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ im Zusammenhang mit der geplanten Annahme ihrer Geschäftsordnung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Freihandelsabkommen EU-Republik Korea

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und allen ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“) ist das erste Handelsabkommen der neuen Generation der Europäischen Union und auch das erste Abkommen mit einem asiatischen Land. Das Ziel des Abkommens ist die Förderung des bilateralen Handels und Wirtschaftswachstums in der EU und in Korea.

Das Abkommen wurde am 6. Oktober 2010 unterzeichnet und wird seit dem 1. Juli 2011 vorläufig angewandt.¹

2.2. Die Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“

Mit Artikel 15.3 des Abkommens werden unter der Aufsicht des Handelsausschusses Arbeitsgruppen eingesetzt, u. a. die Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ (Artikel 15.3 Absatz 1 Buchstabe g). Im Abkommen werden unter Artikel 10.18 bis 10.26 die Vorschriften für geografische Angaben festgelegt. Die Tätigkeiten und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ sind in Artikel 10.25 festgelegt.

Für die Zwecke des Artikels 10.25 des Abkommens werden Änderungen des Abkommens aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ von der Kommission im Namen der Europäischen Union gebilligt.²

Die Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ stellt das Forum und Entscheidungsgremium dar, das Änderungen der Anhänge 10-A und 10-B des Abkommens beschließen kann. Gemäß Artikel 10.25 Absatz 1 kann die Arbeitsgruppe einvernehmlich Empfehlungen aussprechen und Beschlüsse annehmen.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“

Gemäß Beschluss Nr. 1 des Handelsausschusses EU-Korea vom 23. Dezember 2011 zur Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses³, insbesondere auf Artikel 15

¹ Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1).

² Beschluss 2011/265/EU des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1).

Absatz 4 des Anhangs, können sich jeder Sonderausschuss und jede Arbeitsgruppe eine Geschäftsordnung geben, die dem Handelsausschuss vorgelegt wird.

Am 30. Mai 2018 hat sich die Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ im Rahmen ihrer 6. Sitzung auf die Annahme des Beschlusses über ihre Geschäftsordnung (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) geeinigt.

Der Zweck des vorgesehenen Rechtsakts besteht darin, die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ zu regeln und insbesondere ihre Zuständigkeit und ihren Entscheidungsprozess im Einzelnen festzulegen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit den Verträgen wird der Union die ausschließliche Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik übertragen, die sowohl die autonome Handelspolitik der Union als auch den Abschluss internationaler Handelsabkommen umfasst. Da der vorgesehene Rechtsakt eine Voraussetzung für die zufriedenstellende Arbeitsweise der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ ist und dementsprechend zur effizienten Umsetzung des Freihandelsabkommens EU-Republik Korea beiträgt, entspricht die Annahme des vorgesehenen Rechtsakts den Zielen der Handelspolitik der Union.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*.⁴

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Freihandelsabkommen EU-Republik Korea, eingesetzt wurde.

Der Akt, den die Arbeitsgruppe „Geografische Angabe“ annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 10.25 des Freihandelsabkommens EU-Republik Korea völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

³ ABl. L 58 vom 1.3.2013, S. 9.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss die folgenden Bestimmungen: Artikel 207 AEUV.

4.3. Schlussfolgerungen

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ hinsichtlich der Annahme ihrer Geschäftsordnung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates² geschlossen und trat am 13. Dezember 2015 in Kraft.
- (2) Mit Artikel 15.3 Absatz 1 des Abkommens wird unter der Aufsicht des gemäß Artikel 15.1 Absatz 1 des Abkommens eingesetzten Handelsausschusses die Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ eingesetzt.
- (3) Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Handelsausschusses EU-Korea, die mit dem Beschluss Nr. 1 des Handelsausschusses EU-Korea vom 23. Dezember 2011³ angenommen wurde, kann sich jede Arbeitsgruppe eine Geschäftsordnung geben, die dem Handelsausschuss vorgelegt wird.
- (4) Es sollte eine Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ festgelegt werden.
- (5) Da die von der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ anzunehmende Geschäftsordnung für die Union verbindlich sein wird, sollte festgelegt werden, welcher Standpunkt hierbei im Namen der Union in der Arbeitsgruppe vertreten werden soll —

¹ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 6.

² Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 2).

³ Beschluss Nr. 1 des Handelsausschusses EU-Korea vom 23. Dezember 2011 zur Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses (ABl. L 58 vom 1.3.2013, S. 9).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ zu vertretende Standpunkt im Zusammenhang mit der Annahme ihrer Geschäftsordnung basiert auf dem diesem Beschluss beigefügten Beschlussentwurf der Arbeitsgruppe.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*